

# Mitteilung zur Situation am 31. Dezember 2018

Wie von den „DISPOSIZIONI DI VIGILANZA PER LE BANCHE“ Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 – Teil 1 – Tittel III – Kapitel 2, Abschnitt II und nach Artikel 89 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vorgesehen.

a) BEZEICHNUNG DER GESELLSCHAFT UND ART DER TÄTIGKEIT:

## **Raiffeisenkasse Toblach Genossenschaft**

### **Art der Tätigkeit**

Die Genossenschaft hat das Sammeln von Spargeldern und das Betreiben von Kreditgeschäften in den verschiedenen Formen zum Gegenstand. Sie kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen alle zulässigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen sowie jedes weitere auf die Erreichung des Genossenschaftszweckes abzielende Hilfsgeschäft oder jedenfalls damit im Zusammenhang stehende Geschäft nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen betreiben.

Die Genossenschaft entfaltet ihre Tätigkeit auch gegenüber Nichtmitgliedern.

Die Genossenschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden normativen Bestimmungen Obligationen und andere Finanzinstrumente ausgeben.

Die Genossenschaft kann mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen Wertpapiergeschäfte für Rechnung Dritter unter Bedingung abwickeln, dass der Auftraggeber im Falle des Ankaufes den Preis vorschießt oder im Falle des Verkaufs die Wertpapiere vorher aushändigt.

Bei der Abwicklung der Geschäfte in fremder Währung und bei der Verwendung von Terminkontrakten oder anderen derivativen Produkten übernimmt die Genossenschaft keine spekulativen Positionen und hält gleichzeitig den Unterschiedsbetrag der eigenen Aktiv- und Passivposten in fremder Währung innerhalb der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen. Sie kann ferner den Kunden Terminkontrakte auf Wertpapiere oder Devisen und andere derivative Produkte anbieten, wenn dadurch Risiken abgedeckt werden, die sich aus anderen Geschäften ergeben.

In keinem Falle kann die Genossenschaft die den Mitgliedern zur Zeichnung vorbehaltenen Finanzinstrumente in einem Ausmaß verzinsen, das die für die Dividenden vorgesehene Höchstgrenze um mehr als 2 Prozentpunkte übersteigt.

Die Genossenschaft kann innerhalb der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen Beteiligungen übernehmen.

b) UMSATZ: (Betrag des Posten 120 der Gewinn- und Verlustrechnung: Bruttoertrag zum 31.12.2018

**Euro 2.853.938**

c) ANZAHL DER LOHN- UND GEHALTSEMPFÄNGER IN VOLLZEITÄQUIVALENT:?

**14**

d) GEWINN VOR STEUERN

**Euro 968.717**

e) STEUERN AUF GEWINN

**Euro 84.303**

f) ERHALTENE STAATLICHE BEIHILFEN

**keine**

Im Sinne des Artikels 90 der RICHTLINIE 2013/36/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, sogenannte CRD IV, wird nachfolgend der Schlüsselindikator der Kapitalrendite, (sog. Public Disclosure of return on Assets), berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018, offengelegt. Der Schlüsselindikator der Kapitalrendite beläuft sich auf 0,761.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalent wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gearbeiteten Stunden (ohne Berücksichtigung der Überstunden) durch die vertraglich festgelegten Stunden für einen Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigung dividiert wird.